

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Schaffung des Bundesgesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumgesetz), BGBl. I Nr. 132/2011 wurde der Grundstein für eine Genehmigungspflicht und Registrierung aller österreichischen Weltraumaktivitäten gelegt. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung soll die, durch das Weltraumgesetz notwendig gewordene Umsetzung spezifischer Regelungen diesbezüglich erfolgen.

Dies geschieht insbesondere durch die Konkretisierung der, im Weltraumgesetz festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen sowie einer Gebührenregelung, den Registrierungsbedingungen und spezieller Verfahrensvorschriften.

Gem. § 17 (6) iVm § 12 (3) und (4) ist bei Festlegung von Kosten und Gebühren das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage**

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen aufgrund der Gesetze erlassen. Gemäß § 12 WeltraumG hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Abgrenzung des Regelungsgegenstands

#### **Zu § 2 (Genehmigungsantrag):**

Konkretisierung der Voraussetzung der Genehmigung gemäß § 4 (1) WeltraumG, den beizubringenden Unterlagen und technischen Spezifikationen gemäß § 4 (2) WeltraumG.

#### **Zu § 3 (Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht):**

Konkretisierung der beizubringenden Unterlagen.

#### **Zu § 4 (Verfahren):**

##### **Zu Abs. 2:**

Aufgrund des zu erwartenden Umfangs der beizubringenden Unterlagen soll hier ausdrücklich eine Einbringung in elektronischer Form bevorzugt werden.

##### **Zu Abs. 3:**

Der Behörde sollen so auf effiziente Art und Weise allfällige Interessen des Betreibers zur Kenntnis gebracht werden.

#### **Zu § 5 (Überprüfungskommission):**

Um eine umfassende Überprüfung, weiterführende Aufsicht und Kontrolle (vor allem in technischer Hinsicht) iSd des WeltraumG durchführen zu können, bedarf es entsprechender fachlicher Expertise. Dazu sieht der Entwurf die Einsetzung einer Kommission vor. Dadurch wird eine möglichst unkomplizierte Bestellung fachlich geeigneter Personen ermöglicht und der Behörde in umfassender Weise ein zweckdienliches Instrument zur effizienten Entscheidungsfindung zur Seite gestellt.

Zugleich soll die Expertise bereits bestehender Einrichtungen, wie der Österreichischen Agentur für Luft- und Raumfahrt (ALR) und/oder der European Space Agency (ESA) der Behörde mittels Stellungnahmen zur Verfügung stehen.

#### **Zu § 6 (Kosten der Überprüfung):**

Die Kosten der Überprüfung sind vom Betreiber zu bestreiten. Darunter fallen sowohl die Kosten für die Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden, als auch die Kosten der Sachverständigen.

#### **Zu § 7 (Gebühren):**

Die Gebühren für den Aufwand der Behörde sind vom Betreiber zu tragen. Der Betrag von € 6.500,- ist aufgrund der Komplexität des Verfahrens und des dadurch anfallenden Arbeitsaufwandes und laufenden Kontrollaufwand während der Mission gerechtfertigt. Die Kosten vergleichbarer Verfahren zB in Großbritannien sind deutlich höher (7.900 €).